

## Mandantenrundschriften zum Thema Überbrückungshilfe

In allen Medien präsent ist derzeit das Konjunkturpaket 2020 der Bundesregierung. Ein Bestandteil davon soll eine **Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbstständige** werden, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind.

Anträge für die Förderung können zurzeit noch nicht gestellt werden. Fest steht, dass die für die Anträge benötigten Zahlen von einem Steuerberater bestätigt werden müssen. Es ist sinnvoll zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Eine Überbrückungshilfe können Sie erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als im April und Mai 2019.
- Ihr **Umsatz in einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** war als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für den Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

**Wie ist Ihre Einschätzung - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?**

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

**Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:**

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung bis möglichst Juni 2020** alle relevanten Daten vorliegen.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für die Monate Juli und August** abgegeben werden. Stellen Sie getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen, sobald die Anträge auf Förderung gestellt werden können. Der Zeitraum für die Beantragung ist knapp bemessen. Die Antragsfrist endet bereits am **31.08.2020!**

